

Stellungnahme

Verfahren „KAP+“ für zusätzliche Kapazitäten in einem deutschlandweiten Marktgebiet

2. Konsultation
BK7-19-037

Berlin, 08. November 2019

0. Vorbemerkung

Der BDEW begrüßt, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) das von den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) vorgelegte Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufssystem zur Konsultation stellt. Ebenso wird die Zusammenführung der in den verschiedenen Interessentenkreisen geführten Diskussionen, insbesondere auch die Einbindung anderer Regulierungsbehörden, im Rahmen eines koordinierten Prozesses und die finale Festlegung durch die BK7 begrüßt.

Da die Grundlage für die Konsultation ein durch die FNB erstelltes Konzept ist, beinhaltet die vorliegende Stellungnahme des BDEW ausschließlich die Positionen aller weiteren Wertschöpfungsstufen.

1. FNB Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem im gemeinsamen Marktgebiet

Zu 1. Einleitung

Wie in der BDEW-Stellungnahme vom 18. März 2019 bereits dargelegt, scheint die Nutzung von marktbasierter Instrumenten (MBI) der geeignete Weg zu sein, um die zukünftigen Transportaufgaben in dem neuen Marktgebiet schnell und kosteneffizient zu erfüllen. Die MBI dienen zur Beseitigung der jeweiligen Engpasssituation an den Einspeisepunkten im Fernleitungsnetz. Aus Sicht des BDEW ist jedoch allein das börsenbasierte Spreadprodukt ein echtes marktbasierendes Produkt. VIP-Wheeling und Drittnetznutzung stellen dagegen FNB-Instrumente zur Netznutzung dar.

Die Anwendung des Systems rein im H-Gas ist schlüssig. Allerdings ergeben sich daraus Fragen hinsichtlich der L-/H-Gas-Umstellung. Wenn die L-Gas Entry-Punkte auf H-Gas umgestellt werden, sollte sichergestellt werden, dass die Kapazitäten auch im H-Gas weiterhin vorhanden sind. Da aus dem Konzept keine entsprechende Erweiterung der H-Gas-Kapazitäten zu erkennen ist, könnte dies eine weitere Verknappung der Entry-Kapazitäten suggerieren. Dies sollte aus Sicht des BDEW frühzeitig durch die FNB betrachtet und vermieden werden.

Die geplante Testphase von drei Jahren bis zum 1. Oktober 2024 scheint geeignet, um den entsprechenden Kapazitätsbedarf zu ermitteln. Aus Sicht des BDEW wäre zu prüfen, ob danach (ab Jahresauktion 2024) ein Angebot auf Basis des Überbuchungsmodells oder nach § 9 Abs. 3 GasNZV erfolgen sollte. Die Entscheidung sollte bis spätestens Ende 2023 verbindlich getroffen werden.

Zu 2. Kapazitätsangebot

Durch die Ankündigung der Reduktion der Kapazitäten auf ein durchschnittliches Niveau von 22% im Zuge der Marktgebietszusammenlegung und die dadurch erfolgte „de facto-Aussetzung“ der Auktionen für Kapazitäten nach dem 01.10.2021 in der Jahresauktion 2019 ging viel Vertrauen in den deutschen Großhandelsmarktplatz verlo-

ren. Als vertrauensbildende Maßnahme wäre es daher zu begrüßen, wenn frühzeitig die notwendigen Entscheidungen durch die BK7 und die BK9 getroffen werden und daraufhin die FNB einmalig dazu verpflichtet werden, einen Ausblick über das geplante Kapazitätsniveau über die gesamte Testphase zu veröffentlichen. Ein solcher Ausblick sollte dem Markt die voraussichtliche Höhe und Produktqualität der angebotenen Basiskapazitäten, aber auch der Zusatzkapazitäten pro buchbarem Entry-Punkt veranschaulichen und auch einen Vergleich mit der Höhe gemäß NEP 2018-2028 beinhalten. Die Veröffentlichung sollte bis spätestens Mitte April 2020 erfolgen. Die finale Höhe der angebotenen Kapazitäten wird gemäß den Vorgaben des NC CAM für jede Auktion veröffentlicht.

Die zusätzlichen Kapazitäten sollen laut Konzept bis maximal zu den im NEP 2018-2028 genehmigten Kapazitäten vermarktet werden. Hierzu wäre zu konkretisieren, ob dies punktscharf oder in Summe gilt. Eine Verlagerung zwischen verschiedenen Entry-Punkten sollte je nach Bedarfsentwicklung abgebildet werden können, um den Bedarf an den entsprechenden Punkten besser decken zu können. Auch hier plädiert der BDEW für eine frühzeitige Veröffentlichung (am besten vor den jeweiligen Jahresauktionen), welche zusätzlichen Kapazitäten an jedem Punkt angeboten werden, da dies die Liquidität fördert.

Das Konzept sieht vor, dass die FNB zur Bestimmung der Kapazitäten von einem verbrauchs- bzw. absatzorientierten Ansatz ausgehen. Laut europäischem (Richtlinie 2009/73/EG Art. 2 Nr. 4.) und deutschem Recht (§ 15 Abs.3 EnWG sowie § 9 Abs. 2 GasNZV) muss die Bestimmung auf die Nachfrage abgestellt werden. Diese ergibt sich aber nicht allein aus dem deutschen Gasabsatz. Zudem stellt dieser Ansatz auch keine wirkliche Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Aufkommensquellen bereit und deckt somit auch nicht die Nachfrage an Flexibilität im Markt.

Zu 3. Instrumente zur Sicherstellung der zusätzlichen Kapazität

Der BDEW begrüßt, dass der Rückkauf von Kapazitäten zur Beseitigung der jeweiligen Engpasssituation nur als ultima ratio vorgesehen ist.

Zu 3.1 Vorbemerkung zur Zuordenbarkeit und Anerkennung der MBI Kosten

Die FNB führen aus, dass der Auslöser eines MBI-Bedarfs eine Engpasssituation zwischen den heutigen Marktgebieten GASPOOL und NCG ist. Sollte diese Annahme als Grundlage dienen, muss aus Sicht des BDEW eine eindeutige Abgrenzung sowohl zum lokalen Regelenergiebedarf als auch zum Engpassfall gemäß §16 EnWG hergestellt werden. Zudem muss eindeutig sein, wie lange lokale Regelenergie vom MGV gekauft werden darf, ab wann der Einsatz von MBI erfolgt bzw. wann Maßnahmen gemäß §16 Abs. 1 oder 2 EnWG angewendet werden.

Die vorgesehene zentrale Beschaffung, zum Beispiel durch den Marktgebietsverantwortlichen, ist zu begrüßen. Ebenso ist die Auswahl des jeweils kostengünstigsten zur Beseitigung des jeweiligen Engpasses tauglichen Instruments zu befürworten. Es ist

aber zu klären, welche Kosten (bei VIP-Wheeling und Drittnetznutzung) bei unterschiedlichen Vorlaufzeiten der Produkte tatsächlich berücksichtigt werden. Offen ist, ob z. B. die Entgelte für deutsche Entry/Exit-Kapazitäten der FNB bei Drittnetznutzung analog der Regelenergieprodukte betrachtet werden.

Der BDEW stimmt zu, dass ein Einfließen der MBI-Kosten in den Effizienzvergleich ausgeschlossen werden muss, da ansonsten kein Anreiz für die FNB besteht, überhaupt zusätzliche Kapazität anzubieten.

Zu 3.2 Einsatzreihenfolge

Der BDEW begrüßt die von den FNB genannte Reihenfolge (Merit Order List - MOL) der zum Einsatz kommenden Instrumente mit denen Engpässe beseitigt werden können, die durch die Zusammenlegung der Marktgebiete an den Einspeisepunkten auftreten können.

Aus Sicht des BDEW wäre folgende Einsatzreihenfolge empfehlenswert:

1. kostenfreie netz- und marktbezogene Maßnahmen (z. B. Unterbrechung von unterbrechbar gebuchten Kapazitäten)
2. Abruf von auf variablen Kosten basierenden, jeweils kostengünstigsten MBI: entweder Spreadprodukt oder FNB-Instrument (VIP-Wheeling, Drittnetznutzung),
3. Kapazitätsrückkauf, welcher erst dann zum Einsatz kommt, wenn über MOL 1 und MOL 2 keine Engpassbeseitigung erfolgen konnte.

Erst nach der Ausschöpfung aller Maßnahme zur Engpassbeseitigung sollte geprüft werden, ob Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit nach § 16 Abs. 2 EnWG an den vom Engpass betroffenen Entry-Punkten zum Einsatz kommen.

Bei der Ausgestaltung und dem geplanten Einsatz der FNB-Instrumente sollte darauf geachtet werden, dass deren technische Ausgestaltung und die entsprechenden Kosten nicht marktverzerrend wirken. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass aufgrund der Anwendung des VIP-Wheelings oder der Drittnetznutzung Konkurrenzsituationen bei der Zuteilung und Nutzung von Kapazitäten in, zwischen, von und zu ausländischen Märkten entstehen. Die Buchung und Nutzung von Infrastruktur durch den Infrastrukturbetreiber selbst kann auch in ausländischen Märkten zu erheblichen Marktverwerfungen führen und entspricht nicht dem gängigen Marktdesign in Europa. Aus diesem Grund gilt es, sämtliche Kostenbestandteile (wie z.B. Entry/Exit-Entgelte) sowie die geplanten Kapazitätsbuchungen für die FNB-Instrumente vorab transparent zu veröffentlichen und mit dem Markt zu konsultieren. Sollte die Ausgestaltung der Drittnetznutzung solche Marktverwerfungen nicht ausschließen können, wäre die Drittnetznutzung in der Merit Order erst nachrangig zum Spread-Produkt einzuführen.

Die FNB legen dar, dass gemäß vorgeschlagener MOL zunächst alle kostenfreien netz- und marktbezogenen Maßnahmen eingesetzt werden sollen. Darunter könnte auch der Einsatz von lokaler Regelenergie subsumiert werden. Der BDEW bittet um

Klarstellung, welche netz- und marktbezogenen Maßnahmen in diesem Zusammenhang als kostenfrei angesehen werden.

Die FNB schlagen vor, unterbrechbar gebuchte Kapazitäten bereits in der ersten MOL-Stufe zu unterbrechen. Der Vorschlag ist in diesem Zusammenhang zwar nachvollziehbar, würde aber zu einer Erhöhung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit dieser Produkte führen. Dies würde sich insbesondere an Punkten, an denen keine festen Kapazitäten verfügbar sind, auswirken und so dort gegebenenfalls vertragliche Engpässe verursachen bzw. intensivieren. Da noch Unklarheiten bestehen, in welchem Ausmaß sich die Unterbrechungswahrscheinlichkeit erhöhen würde und in welchen Marktphasen es zu Unterbrechungen käme, sollten die Auswirkungen insbesondere an Speicherpunkten daher noch näher untersucht werden.

Hinsichtlich der Anwendung des Kapazitätsrückkaufs muss gelten, dass der Rückkauf auch tatsächlich einen abmildernden Effekt auf den Entry-Engpass hat, da die Eingruppierung in die MOL sonst nicht sachgerecht wäre.

Der BDEW begrüßt, dass keine Leistungsvorhaltung vorgesehen ist. Somit entstehen nur variable Kosten.

Zu 3.3 Preisobergrenze

Die Einführung einer Preisobergrenze lehnt der BDEW ab. Nur ohne Preisobergrenze lässt sich eine quantifizierte Aussage über die Funktionsfähigkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Engpassprodukten als marktbasierter Alternative zum physischen Netzausbau treffen und tatsächlich ein Auslaufen des zeitlichen befristeten Überbuchungs- und Rückkaufssystems erreichen.

Es ist davon auszugehen, dass die Engpassgebiete ungefähr den heutigen Marktgebieten entsprechen, was zu einer ausreichend hohen Wettbewerbsintensität und somit zu einem marktorientierten Angebot an MBI führen sollte, mit dem Missbrauch unwahrscheinlich wird.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum die FNB gem. Konzept über einer Preisobergrenze Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ergreifen sollten, obwohl noch MBIs zu Marktpreisen verfügbar wären.

Zu 3.4 Aussetzen der Kurzfristvermarktung

Die FNB schlagen vor, die Kurzfristvermarktung auszusetzen, sobald ein MBI abgerufen wird oder ein Rückkauf stattfindet. Dass die Kurzfristvermarktung für Punkte ausgesetzt werden sollte, die bereits vom Rückkauf betroffen sind, ist nachvollziehbar. Ein frühzeitigeres Aussetzen der Kurzfristvermarktung wäre jedoch auch mit Nachteilen verbunden, die im Konsultationsdokument noch nicht betrachtet wurden.

Das Aussetzen der Kurzfristvermarktung – sobald der MBI-Einsatz erfolgt – reduziert zwar die Kosten der Netzbetreiber, nicht aber unbedingt die energiewirtschaftlichen

Gesamtkosten, welche für den Endkunden am relevantesten sind. Wenn der Wert der Kurzfristkapazität größer ist als die durch die Engpassbewirtschaftung verursachten Kosten, wäre es gesamtwirtschaftlich sinnvoller, die Kurzfristkapazität zu vermarkten.

Eine Verschärfung des Engpasses entsteht unabhängig davon, ob lang- oder kurzfristige Kapazitäten genutzt werden. Vom Aussetzen der Kurzfristvermarktung sind aber vor allem die Nutzer von Kurzfristkapazitäten betroffen. Dies könnte zu einer Verzerrung der Anreize zur Kapazitätsbuchung und des Verhaltens der Marktteilnehmer führen.

Ein Kompromiss könnte sein, die Kurzfristvermarktung nur dann auszusetzen, wenn die erwarteten Kosten der Engpassbewirtschaftung die durch die Kurzfristvermarktung erwarteten energiewirtschaftlichen Gesamterlöse übersteigen.

Jegliches Aussetzen der Kurzfristvermarktung müsste unbedingt im Umfang auf die Zeit- und Buchungspunkte begrenzt werden, an denen eine zusätzliche Nutzung engpassverstärkend (überspeiste Engpasszone) wäre.

Zu 4. Verteilung der Kosten und Erlöse auf Netznutzer und FNB

Der BDEW stimmt zu, dass, wenn alle Erlöse den Netznutzern zugutekommen, eine spiegelbildliche Allokation der Kosten und Risiken auch zu 100% beim Netznutzer erfolgen sollte. Darüber hinaus wird begrüßt, dass bereits bei der ex ante Ermittlung der Briefmarke die Kosten und Erlöse auf Basis einer Prognose Berücksichtigung finden und die Plan-Ist-Abweichung über das Regulierungskonto erfolgen soll.

Zu 6. Bestimmung der relevanten Netzpunkte

Die Bestimmung der relevanten Netzpunkte umfasst laut FNB Einspeisepunkte an Grenzübergangspunkten, Produktions- und LNG-Anlagen im H-Gas System. Alle anderen Punkte, wie z. B. für die interne Bestellung sowie im L-Gas System, sind nicht betroffen. Dies sollte im FNB-Konzept konkretisiert werden. Unerwähnt bleiben Einspeisepunkte an Speichern. Da auch an diesen Einspeisepunkten feste Kapazitäten (FZK, bFZK) vermarktet werden, bleibt im bislang vorgelegten FNB-Konzept offen, wie sich das zukünftige Kapazitätsangebot an diesen Punkten darstellen wird. Dem BDEW sind zudem keine sachlichen Gründe ersichtlich, weshalb Einspeisepunkte an Speichern von dem Überbuchungs- und Rückkaufsystem ausgeschlossen werden sollten. Der BDEW hält daher eine Ausweitung des Anwendungsbereiches auf alle Einspeisepunkte (inkl. Speicher) im H-Gas System für erforderlich.

Die Ausführungen der FNB zum „Entscheiden der jeweiligen FNB nach eigenem Ermessen [...] über das Angebot von zusätzlicher Kapazität der Höhe, der Produktqualität und der Produktlaufzeit“ sieht der BDEW kritisch. Dies kann dazu führen, dass ein FNB lediglich geringe zusätzliche Kapazitäten nur auf DayAhead-Basis oder nur als bFZK anbieten kann. Es stellt sich die Frage, wo der Anreiz sein soll, überhaupt zusätzliche Kapazitäten anzubieten.

Zu 7. Vermarktung der zusätzlichen Kapazität

Der BDEW begrüßt, dass kein Unterschied zwischen dem Angebot von Basiskapazität und zusätzlichen Kapazitäten gemacht werden soll und diese den identischen transportrelevanten Regelungen unterliegen. In diesem Zusammenhang ist eine Transparenz über die Höhe der Basiskapazität versus zusätzlicher Kapazität aufgrund des unterschiedlichen Vermarktungshorizontes notwendig.

Der BDEW empfiehlt, dass zusätzliche Kapazität für alle Standardkapazitätsprodukte (auf Jahres- bis hin zu Day-Ahead-Basis) angeboten werden sollte. Eine Optionalität dieses Angebotes, d. h. zusätzliche Kapazitäten z. B. nur auf Day-Ahead-Basis anzubieten, sollte vermieden werden.

Das Konzept der FNB sieht vor, dass der Vermarktungshorizont der zusätzlichen Kapazität maximal ein Gaswirtschaftsjahr beträgt. Da die meisten Lieferverträge für Haushaltskunden Zweijahres-Lieferverträge sind und auch bereits früher abgeschlossene Lieferverträge für Industriekunden grundsätzlich einer gewissen Liquidität am zukünftigen VHP THE (Trading Hub Europe) bedürfen (zumindest für die nächsten zwei bis drei Jahre für das Standardhandelsprodukt CAL), sollte wenigstens ein Teil der zusätzlichen Kapazitäten auch für das zweite Jahr angeboten werden.

Zu 8. Reviewprozess

Der vorgesehene Reviewprozess wird begrüßt. Diese sollte jedoch schon im April/Mai durchgeführt werden, um die Erkenntnisse daraus bereits für die Jahresauktion im Juli verwenden zu können.

Aus dem vorliegenden Konzept geht im Moment noch nicht hervor, wie eine Anpassung des Kapazitätsniveaus während der Testphase auf Basis neuer Erkenntnisse erfolgen wird, um sich dem „angemessenen Kapazitätsniveau“ zu nähern. Der Anpassungsprozess sollte dabei sowohl eine Reduktion der zusätzlichen Kapazitäten bei zu hohen MBI-Kosten als auch eine Erhöhung bei einer höheren Kapazitätsnachfrage in den Auktionen vorsehen, sofern die Maximalgrenze aus dem NEP über alle Punkte eingehalten wird.

Wünschenswert wäre aber auch eine zusätzliche Transparenz über den befriedigten bzw. nicht-befriedigten Bedarf bei zusätzlichen Kapazitäten. Eine reine Beschränkung auf die Kostenseite greift aus Sicht des BDEW zu kurz.

2. Anmerkungen zum Anhang

- VIP-Wheeling:

Eine Unterscheidung zwischen Wheeling am VIP und physischem Wheeling wird begrüßt. Das VIP-Wheeling sollte immer nachgelagert zu Transportnominierungen durch Markt erfolgen. Kosten sollten nur dann entstehen, wenn die Drittnetznutzung größer

als die vom Markt nominierte Exit und zeitgleichen nominierten Entry ist. Eine Nettobildung zwischen Entry und Exit ist zu vermeiden.

- Drittnetznutzung:

Statt einer Buchung über PRISMA wäre aus Sicht des BDEW eine Buchung bilateral über Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen TSO empfehlenswert. Sollte eine Auflösung der Konkurrenzsituation bei der Zuteilung und Nutzung von Kapazitäten in, zwischen, von und zu ausländischen Märkten bei der Drittnetznutzung nicht möglich sein, so sollten die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- Um eine Kettenbildung (z.B. DE>NL>BE>FR>CH>DE) zu vermeiden, sollte eine Festschreibung der Einschränkung auf den Transport durch maximale zwei andere angrenzende ausländische Transportnetze erfolgen.
- Es ist zudem zu veröffentlichen, welche Transportrouten bei Drittnetznutzung genutzt werden sollen. Bei später neu hinzukommenden Routen ist dies auch als „Urgent Market Message“ dem Markt mit einer Vorlaufzeit von 4 Wochen mitzuteilen.
- Kapazitätsbuchungen in den Day-Ahead-Auktionen sollten exklusiv dem Markt vorbehalten bleiben, so dass die Drittnetznutzung frühestens in der ersten Within-Day-Auktion gebucht werden kann, die ebenfalls wie die Day-Ahead-Auktion alle 24-Lieferstunden eines Gastages beinhaltet.
- Da es nur eine Auktionsrunde bei WithinDay-/DayAhead-Auktionen gibt, ist der Hinweis zur Teilnahme „nur an der ersten Auktionsrunde“ obsolet. Es sollte daher nur zum Reservepreis an der Auktion teilgenommen werden und die Option zur rationalen Kapazitätszuteilung genutzt werden.
- Für ein Level-Playing-Field sind beim Vergleich mit dem Spreadprodukt auch die Entgelte auf der deutschen Seite zu berücksichtigen (analog Beschaffung Regelenergie im benachbarten Marktgebiet).

- Spreadprodukt:

Zur Erhöhung des Angebots sollte die Ankündigung für den Bedarf des Produktes bei 4 Stunden Vorlauf liegen, damit Marktteilnehmer mit Flexibilität im Ausland noch mit einem Vorlauf von 3,5 Stunden die zum Transport nach Deutschland notwendig WithinDay-Kapazitäten besorgen können. Der tatsächliche Zuschlag erfolgt dann mit 3 Stunden Vorlauf.

Anstatt einer generellen Beschränkung der (Re-) Nominierung sollte eine physische Erfüllungsrestriktion nur für den erfolgreichen Anbieter des Spreadproduktes entspre-

chend der Vorschriften zur Beschaffung von lokalen Regelenergie (gem. § 25 Bilanzkreisvertrag) Anwendung finden.

- Rückkauf:

Der Rückkauf von Transportkapazitäten sollte so ausgestaltet sein, dass möglichst viele Transportkunden einen Anreiz haben ihre Kapazitäten zur Beseitigung der Engpasssituation anzubieten. Dies wäre der Fall, wenn der Transportkunde seine Transportkapazitäten in Rückkaufauktionen anbieten kann. Dabei sollten die FNB/der MGV die Möglichkeit haben die Netzpunktauswahl zu gestalten, um die beste Wirkung zu erzielen. Eine Ausgestaltung des Rückkaufs unter Hinzunahme der (Re-) Nominierungsbeschränkung der weiterhin beim Transportkunden verbleibenden Transportkapazitäten hätte hingegen nachteilige Effekte, die beim Angebotspreis mit einkalkuliert werden würden.

Darüberhinausgehende (Re-)Nominierungsbeschränkungen für Netznutzer, die nicht für den Rückkauf kontrahiert worden sind, werden abgelehnt. Eine (Re-)Nominierungsbeschränkung stellt für die Marktteilnehmer ein Risiko- und Kostenfaktor dar. Es wäre nicht nachvollziehbar, warum die einen Marktteilnehmer für die Erbringung des Rückkaufs eine Vergütung erhalten sollen während andere Marktteilnehmer ohne Vergütung in ihrer (Re-) Nominierung eingeschränkt würden.

3. BNetzA Konsultationsdokument zum FNB Konzept

Zu 2. FNB Konzept

Der BDEW unterstützt die Forderung der BNetzA nach einer umfassenderen Prozessbeschreibung sowie detaillierteren Angaben zu den Produkteigenschaften.

Zu 3.1. Begrenzung des Anwendungszeitraums

Die BNetzA führt aus, dass die Anwendung des Überbuchungs- und Rückkaufssystem begrenzt werden könnte, wenn „das ausreichende Maß an FZK ermittelt wurde“. Der BDEW weist darauf hin, dass dies durch das System schwer möglich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Höhe der zusätzlichen Kapazitäten in der Testphase geringer als der Bedarf an einem Punkt war. Hierzu ist eine Regelung notwendig.

Wie in Punkt 1 bereits ausgeführt, ist aus Sicht des BDEW ab der Jahresauktion 2024 ein Angebot auf Basis § 9 Abs. 3 GasNZV möglich. Dies sollte bis spätestens Ende 2023 verbindlich entschieden werden. Hinsichtlich der dritten Voraussetzung (Voraussetzung c)) für einen Übergang zu § 9 Abs. 3 GasNZV begrüßt der BDEW, dass auch die Einschränkungen der MBI berücksichtigt werden sollen.

Zu 3.2. Modalitäten des Überbuchungs- und Rückkaufsystems

Wie unter Punkt 1 (zu 6.) bereits dargestellt, ist für den BDEW im Konzept der FNB nicht ersichtlich, warum Speicherpunkte von der Anwendung des Systems ausgenommen werden sollen. Denn auch an den Einspeisepunkten an Speichern werden bislang feste Kapazitäten (FZK, bFZK) angeboten. Zur Maximierung dieses Angebotes, mindestens aber zum Erhalt des bisherigen Umfangs an FZK bzw. bFZK, hält der BDEW daher eine Einbeziehung der Speicherpunkte in das Überbuchungs- und Rückkaufsystem für erforderlich. Der BDEW begrüßt insofern ausdrücklich die Ausführungen der BNetzA, welche die Anwendung auf sämtliche Einspeisepunkte somit auch für Speicher anzeigen.

Die Reduzierung des Einsatzes von MBI durch die Anwendung von bedingt festen, frei zuordenbaren Kapazitätsprodukten mit Temperaturbedingungen ist aus Sicht des BDEW nicht bedarfsgerecht möglich. Insbesondere die Entry-Kapazitäten an den Grenzübergangspunkten weisen keine Saisonalität auf. Deshalb würde die Anwendung dieser Temperaturbedingungen zu einer Verzerrung des tatsächlichen Bedarfs an festen Kapazitäten führen. Der BDEW begrüßt die Sichtweise der BNetzA, dass an allen Einspeisepunkten „zumindest ein relevanter Anteil der über das Überbuchungs- und Rückkaufsystem angebotenen zusätzlichen Kapazität als feste, frei zuordenbare Kapazität (FZK) vermarktet werden sollte“. Das Angebot von FZK-Kapazitäten sollte maximiert statt reduziert werden, da dies Liquidität und Wettbewerbsintensität auf dem neuen virtuellen Handlungspunkt steigern kann.

Unter Punkt 1. (zu 7.) ausgeführt, sieht der BDEW den Bedarf an einem längeren Vermarktungshorizont und begrüßt die Überlegungen der BNetzA dazu. Hinsichtlich der Ausführungen zu den Überlegungen der FNB möchte der BDEW anmerken, dass sich die in Aussicht gestellten möglichen Spielräume für das Angebot von FZK nur bei noch kürzerer Laufzeit als ein Jahr (z. B. Quartale) ergeben würden. Dies ist aus der Sicht des BDEW ungeeignet für die Vermarktung.

Wie unter 1. (zu 3.1.) ausgeführt, sollte die detaillierte Produkt- und Prozessbeschreibung auch die Abgrenzung zur lokalen Regelenergie und zu Maßnahmen gemäß §16 EnWG aufgenommen werden. Für den BDEW ist unklar, warum laut BNetzA bei den MBI von unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten des Eintritts ausgegangen werden sollte.

Wie unter 2. angemerkt, gibt es bei WithinDay-/DayAhead-Auktionen nur eine Auktionsrunde, deshalb sollte die Ausführung zur Teilnahme „ggf. nur an erster Auktionsrunde“ im Konzept der FNB entfallen.

Wie unter 2. beschrieben sollte der Rückkauf von Transportkapazitäten so ausgestaltet sein, dass möglichst viele Transportkunden einen Anreiz haben, ihre Kapazitäten zur Beseitigung der Engpasssituation anzubieten. Darüberhinausgehende (Re-)Nominierungsbeschränkungen für Netznutzer, die nicht für den Rückkauf kontrahiert worden sind, werden abgelehnt.

Anstatt einer generellen Beschränkung der (Re-)Nominierung sollte eine physische Erfüllungsrestriktion nur für den erfolgreichen Anbieter des Spreadproduktes entsprechend der Vorschriften zur Beschaffung von lokaler Regelenergie (in Anlehnung an § 25 Bilanzkreisvertrag gemäß KoV) Anwendung finden.

Der BDEW hat ebenso wie die BNetzA Zweifel, ob sich eine Preisobergrenze nach sachlich gerechtfertigten Kriterien bestimmen und mit dem geltenden Rechtsrahmen vereinbaren ließe. Wie schon weiter oben ausgeführt, lässt sich nur ohne Preisobergrenze eine quantifizierte Aussage über die Funktionsfähigkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Engpassprodukten als marktbasierter Alternative zum physischen Netzausbau treffen und tatsächlich ein Auslaufen des zeitlichen befristeten Überbuchungs- und Rückkaufssystems erreichen.

Die transparente Beschreibung von Engpasssituationen und den damit verbundenen Einschränkungen für das Aussetzen der Kurzfristvermarktung sind als Transparenzvorgabe zu begrüßen. Unklar bleibt dabei, was die BNetzA mit Fallgruppen meint.

Der BDEW begrüßt das Vorhaben der BNetzA, die Genehmigung des Konzeptes mit der Auferlegung von umfangreicheren Monitoring- und Veröffentlichungspflichten zu verknüpfen. Besonders erfreulich ist die Forderung, den Einsatz von allen MBI analog zum Regelenergieeinsatz auf täglicher Basis zu veröffentlichen.

Zu 3.3. Keine Genehmigung bestimmter Zusatzkapazitätsbeträge

Kritisch sieht der BDEW, dass ob und in welcher Höhe zusätzliche Kapazitäten an den einzelnen Punkten angeboten werden, in erster Linie durch den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreiber zu entscheiden ist. Dies könnte zu unterschiedlichen Herangehensweisen je FNB führen.

Die BNetzA führt aus, dass es sinnvoll sei, jeweils im Vorfeld der Jahresauktionen darzulegen, in welchem Umfang und in welcher Produktqualität an einzelnen Punkten zusätzliche Kapazität angeboten wird. Der BDEW sieht die Notwendigkeit dieser Veröffentlichung im Rahmen der Festlegung für alle Entry-Punkte für die gesamte Testphase. Die Veröffentlichung sollte bis spätestens Mitte April 2020 erfolgen. Die finale Höhe der angebotenen Kapazitäten wird gemäß den Vorgaben des NC CAM für jede Auktion veröffentlicht.

Im Rahmen des geplanten Reviews sollte dieser Wert nur dann nach oben oder unten angepasst werden, wenn die Kosten für die MBI zu hoch ausfallen (downsize) oder die Nachfrage das Angebot übersteigt (upsize).

Ansprechpartner:

Katharina Stecker
Telefon: +49 30 300199-1562
katharina.stecker@bdew.de

Ingride Kouengoue
Telefon: +49 30 300199-1116
ingride.kouengoue@bdew.de